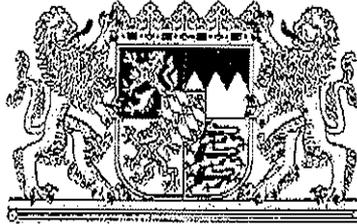


Ausfertigung

S 3 AS 650/13 ER



SOZIALGERICHT REGENSBURG

In dem Antragsverfahren

████████████████████
- Antragstellerin -

Proz.-Bev.:

Rechtsanwälte Treutler u.Koll., Prüfeninger Straße 62, 93049 Regensburg - 1332/2013 -

gegen

Jobcenter Stadt Regensburg vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Ehrf, Gewerbe-
park D 83, 93059 Regensburg

- Antragsgegner -

erlässt der Vorsitzende der 3. Kammer, Richter am Sozialgericht Teuschl, ohne mündliche
Verhandlung am 6. Dezember 2013 folgenden

B e s c h l u s s :

- I. Es wird festgestellt, dass der Widerspruch vom 04.11.2013 gegen den Beschluss vom 29.10.2013 aufschiebende Wirkung hat.

- II. Das antragsgegnerische Jobcenter hat die außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin zu erstatten.

Gründe:

I.

Die am [REDACTED] geborene Antragstellerin bezieht vom antragsgegnerischen Jobcenter Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II). Die Beteiligten streiten um die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen einen Leistungsversagungsbescheid.

Am 25.06.2013 beantragte die Antragstellerin beim Antragsgegnerischen die Fortzahlung von Arbeitslosengeld II-Leistungen über den bisher bewilligen Zeitraum bis 30.06.2013 hinaus. Sie gab dabei an, dass in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen keine Änderungen eingetreten seien. Nachdem bis dahin keine Verbescheidung erfolgt war, beantragte sie am 12.07.2013 beim Sozialgericht Regensburg den Erlass einer einstweiligen Anordnung mit dem Ziel, für die Zeit ab Juli 2013 Arbeitslosengeld II-Zahlungen zu erhalten. Das Verfahren wurde unter dem Az.: S 3 AS 395/13 ER geführt. Mit Beschluss vom 02.08.2013 wurde das Antragsgegnerische im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, an die Antragstellerin für die Zeit ab 01.07.2013 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) in gesetzlich zustehender Höhe zu zahlen. Beschwerde wurde dagegen nicht erhoben.

In Umsetzung des Beschlusses vom 02.08.2013 bewilligte daraufhin das Antragsgegnerische der Antragstellerin „auf Ihren Antrag vom 25.06.2013“ mit Bescheid vom 21.08.2013 Arbeitslosengeld II-Leistungen für die Zeit von Juli bis Dezember 2013. Die Bewilligung erfolgte als Vorschuss nach § 42 SGB I. Die Antragstellerin wurde darauf hingewiesen, dass ein neuer Bescheid ergehe, sobald eine abschließende Entscheidung möglich sei, die Klärung der Höhe des Anspruchs werde jedoch noch längere Zeit erfordern. Auf S. 493 ff. der Verwaltungsverfahrensakte wird verwiesen. Mit Änderungsbescheid vom 30.09.2013 hob das Antragsgegnerische den Bescheid vom 21.08.2013 auf und bewilligte für die Zeit von Juli bis Dezember 2013, wiederum als Vorschuss nach § 42 SGB I, höhere Leistungen, als zuvor. Aufhebung und Änderung zugunsten der Antragstellerin stützte das

Antragsgegnerische auf § 44 Abs.1 SGB X. Auf S. 511 ff. der Verwaltungsakte wird Bezug genommen. Wiederum gestützt auf § 44 Abs.1 SGB X wurde mit Änderungsbescheid vom 10.10.2013 der vorausgegangene Änderungsbescheid vom 30.09.2013 aufgehoben und das Antragsgegnerische bewilligte der Antragstellerin für die Zeit von Juli bis Dezember 2013 monatliche Arbeitslosengeld II-Leistungen in Höhe von 808,50 €. Die Bewilligung erfolgte nicht mehr als Vorschuss. Auf S. 536 ff. wird verwiesen.

Weil die Antragstellerin immer wieder ärztliche Atteste, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen usw. vorgelegt hatte, erachtete das Antragsgegnerische es schließlich als erforderlich, zu klären, ob die Antragstellerin erwerbsfähig ist. Mit Schreiben vom 05.09.2013 wurde sie im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten aufgefordert, sich am 24.09.2013 zur amtsärztlichen Untersuchung einzufinden. Die Antragstellerin wurde dahingehend belehrt, dass Leistungen versagt würden, wenn der Untersuchungstermin nicht wahrgenommen werde. Die Antragstellerin legte eine ärztliche Bescheinigung vom 16.09.2013 vor, nach der sie aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, Termine jedweder Art wahrzunehmen. Eine Besserung des Gesundheitszustandes sei aktuell nicht absehbar. Zum amtsärztlichen Termin am 24.09.2013 erschien die Antragstellerin nicht. Der Ärztliche Dienst des Antragsgegnerischen stellte fest, dass ohne persönliche Begutachtung der Antragstellerin eine Leistungsbeurteilung nicht möglich sei, aussagekräftige Befunde seien nicht vorhanden. Auf S. 523 bis 532 der Verwaltungsakte wird insoweit Bezug genommen.

Mit Bescheid vom 29.10.2013 versagte das Antragsgegnerische der Antragstellerin die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II ab 01.07.2013 ganz. Zur Begründung wurde ausgeführt, die Antragstellerin habe den Untersuchungstermin am 24.09.2013 nicht wahrgenommen. Es sei nicht nachvollziehbar, warum private ärztliche Termine wahrgenommen werden könnten, amtsärztliche jedoch nicht. Gründe, die im Rahmen der vorzunehmenden Ermessensentscheidung zugunsten der Antragstellerin berücksichtigt werden könnten, lägen nicht vor. Die Versagung wurde gestützt auf §§ 60, 62, 65 und 66 SGB I. Der Bescheid vom 29.10.2013 findet sich auf S. 18 f. der gerichtlichen Antragsakte.

Am 04.11.2013 legte die Antragstellerin dagegen Widerspruch ein und führte aus, dass davon ausgegangen werde, dass der Widerspruch aufschiebende Wirkung habe. Vorsorglich wurde beantragt, die sofortige Vollziehung auszusetzen. Die Antragstellerin ließ ankündigen, ohne weitere Nachricht das Sozialgericht anzurufen, sollte der Bescheid gleichwohl vollzogen werden. Vorgetragen wurde zur Rechtswidrigkeit des Versagungsbescheides. Auf S. 22 f. der gerichtlichen Antragsakte wird verwiesen.

Nachdem bis dahin keine Arbeitslosengeld II-Leistungen ausgezahlt worden waren, suchte die Antragstellerin am 12.11.2013 beim Sozialgericht Regensburg um vorläufigen Rechtsschutz nach. Sie verwies auf das Vorbringen im Widerspruch vom 04.11.2013 und beantragte,

festzustellen, dass der Widerspruch vom 04.11.2013 gegen den Bescheid vom 29.10.2013 aufschiebende Wirkung hat.

Das Antragsgegnerische hat am 18.11.2013 die Antragsablehnung beantragt.

Es hat ausgeführt, über den Fortzahlungsantrag der Antragstellerin vom 25.06.2013 für die Zeit ab Juli 2013 sei letztlich erst mit dem Versagungsbescheid vom 29.10.2013 entschieden worden. Die bisherige Leistungsgewährung habe ausschließlich auf dem Beschluss vom 02.08.2013 im Verfahren S 3 AS 395/13 ER basiert. Angesichts der fehlenden Mitwirkung der Antragstellerin habe die Wirkung dieses Beschlusses auf die Zeit bis 31.10.2013 begrenzt werden können. Der Widerspruch gegen den Versagungsbescheid entfalte keine aufschiebende Wirkung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die gerichtliche Antragsakte, auf die beigezogene gerichtliche Antragsakte im Verfahren S 3 AS 395/13 ER sowie auf die beigezogene Verwaltungsverfahrensakte des Antragsgegnerischen Jobcenters und den gewechselten Schriftverkehr Bezug genommen.

II.

Der vorläufige Rechtsschutzantrag ist zulässig und begründet.

Ohne Zweifel hat es sich bei dem (Vorschuss-) Bewilligungsbescheid vom 21.08.2013 um einen mit seiner Bekanntgabe wirksam gewordenen Verwaltungsakt gehandelt, § 31 Satz 1, § 39 Abs.1 SGB X. Das Antragsgegnerische hat selbst ausgeführt, dass der Bescheid ergeht aufgrund des Antrags der Antragstellerin vom 25.06.2013 auf Fortzahlung von Arbeitslosengeld II für die Zeit ab Juli 2013. Dass das Antragsgegnerische zum Bescheid-/Verwaltungsakterlass motiviert worden war durch den gerichtlichen Beschluss vom 02.08.2013 im vorläufigen Rechtsschutzverfahren S 3 AS 395/13 ER ist dabei unerheblich. Dies schon allein deswegen, weil der Beschluss eine (vorläufige) Leistungspflicht nur dem Grunde nach bejaht hatte und es somit zur Umsetzung eines eigenständigen Ausführungsbescheides des Antragsgegnerischen bedurfte. Für die konkrete Bewilligung von Arbeitslosengeld II-Leistungen ist aufgrund der verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Aufgabenverteilung stets das Jobcenter zuständig, nicht das Sozialgericht. Auch das Antragsgegnerische ging davon aus, einen eigenständigen Verwaltungsakt „in die Welt zu setzen“. Dies ergibt sich zum einen schon aus der ausgedrückten Verbescheidungsabsicht bezüglich des Antrages vom 25.06.2013, zum anderen auch aus den Änderungsbescheiden vom 30.09. und 10.10.2013, die jeweils auf § 44 Abs.1 SGB X gestützt wurden, der sich mit der Aufhebung eines Verwaltungsaktes beschäftigt. Zur Zeit des Ergehens des Versagungsbescheides vom 29.10.2013, des Widerspruchs vom 04.11.2013 und der Einleitung des aktuellen vorläufigen Rechtsschutzverfahrens am 12.11.2013 beruhte die Leistungspflicht des Antragsgegnerischen und der Leistungsanspruch der Antragstellerin auf dem (endgültigen) Bewilligungsbescheid in der Gestalt des Änderungsbescheides vom 10.10.2013. Auch bei dieser Verfügung handelt es sich unzweifelhaft um einen dem Antragsgegnerischen zurechenbaren und wirksamen Verwaltungsakt. Der im Bescheid enthaltene Hinweis, dass er in Ausführung des Urteils (richtig: Beschlusses) des Sozialgerichts Regensburg vom 02.08.2013 (S 3 AS 395/13 ER) ergangen ist, ändert daran nichts.

Ein gerichtlicher Beschluss, der im Rahmen eines vorläufigen Rechtsschutzverfahrens auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ergangen ist, kann zwar in (formelle und materielle) Rechtskraft erwachsen und ist auch vollstreckbar. Unabhängig davon kann er von der Natur der Sache her aber nur eine vorläufige Regelung enthalten. Er verpflichtet, auch in der Grundentscheidung, die Verwaltung weder endgültig, noch ewig, sondern im Rahmen der gesetzlichen Vorgabe eben nur vorläufig. Sie ist deshalb nicht gehindert, in eigener Zuständigkeit durch den Erlass von Versagungs- oder Entziehungsverfügungen nach § 66 SGB I bereits vorliegende Rechtspositionen aus einer Leistungsbewilligung zu vernichten, auch wenn der Bewilligung eine Motivation aus gerichtlicher (vorläufiger) Verpflichtung zugrunde liegt. Hierzu bedarf es keines Antrages auf Abänderung der zuvor ergangenen (vorläufigen) gerichtlichen Entscheidung. Der Antrag des antragsgegnerischen Jobcenters vom 11.10.2013 im (erledigten) Verfahren S 3 AS 395/13 ER ging daher ins Leere.

Bei sachgerechter Auslegung ist davon auszugehen, dass das Antragsgegnerische der Antragstellerin mit dem Bescheid vom 29.10.2013 nicht Arbeitslosengeld II-Leistungen versagen wollte, auch wenn dieser Begriff ausdrücklich verwendet wird. Die Versagung setzt begrifflich voraus, dass Leistungen noch nicht bewilligt wurden. Dies ist hier nicht der Fall, denn, wie oben dargestellt, hat das Antragsgegnerische über den Leistungsbewilligungsantrag der Antragstellerin vom 25.06.2013 (ausdrücklich) bereits mit dem Vorschussbescheid vom 21.08.2013 entschieden, den sie mittlerweile (wirksam, § 39 Abs.2 SGB X) durch den endgültigen Bewilligungsbescheid vom 10.10.2013 ersetzt hat. Das Einstellen einer Leistung, die bereits bewilligt und erbracht worden ist, ist jedoch (nach Sinn und Zweck allerdings nur für die Zukunft) durch eine Leistungsentziehung möglich, für die ebenfalls § 66 Abs.1 Satz 1 SGB I die Befugnisnorm darstellt. Eine Entziehung ist auch möglich, wenn Mitwirkungspflichten im Hinblick auf eine erforderliche ärztliche Untersuchung im Sinne von § 62 SGB I nicht nachgekommen wird. Ob die von Antragstellerseite vorliegenden Rechtswidrigkeitsgründe für die von Antragsgegnerseite gewollte Entziehungsverfügung vorliegen, kann dahinstehen. Im zu entscheidenden Verfahren geht es lediglich um die Frage der aufschiebenden

Wirkung des Widerspruchs vom 04.11.2013 gegen den Bescheid/Verwaltungsakt vom 29.10.2013.

In Umsetzung der verfassungsrechtlichen Vorgaben aus Art. 19 Abs.4 GG (Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz) hat der (einfache) Gesetzgeber in § 86a Abs.1 Satz 1 SGG bestimmt, dass (Anfechtungs-) Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung haben. Im Zuge verfassungskonformer Auslegung dieses Grundsatzes kann die aufschiebende Wirkung nur in Ausnahmefällen und nur bei ausdrücklicher (einfach-) gesetzlicher Regelung entfallen. Solche Ausnahmetatbestände enthält § 86a Abs.2 SGG. Dessen Nr.2 ist hier jedoch nicht einschlägig, sie betrifft nur die Leistungsentziehung in Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit, nicht jedoch in Angelegenheiten des Jobcenters als eigenständiger Behörde. Auch § 86a Abs.2 Nr.3 SGG greift nicht als Ausnahmetatbestand, denn es geht hier nicht um Entziehungsangelegenheiten im Rahmen der Sozialversicherung. Die sofortige Vollziehung der Entziehungsverfügung vom 29.10.2013 hat das Antragsgegnerische nicht angeordnet, § 86a Abs.2 Nr.5 SGG. Die aufschiebende Wirkung entfällt auch nicht nach § 86a Abs.2 Nr.4 SGG i.V.m. § 39 SGB II. Es mag zwar sein, dass der Entziehung eine der Aufhebung vergleichbare Interessenlage zugrunde liegt, für die § 39 Nr.1 SGB II die aufschiebende Wirkung entfallen lässt. Genannt ist die Entziehung von Leistungen in § 39 SGB II jedoch nicht ausdrücklich. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass der Gesetzgeber die Fallgruppe der Entziehung in § 39 SGB II quasi mitregeln wollte, denn dann hätte er die früheren Gesetzeswortlaute, die eine solche Auslegung ggf. ermöglicht hätten, nicht zu der jetzt gültigen Fassung hin abgeändert (vgl. BayLSG, Beschluss vom 12.04.2012, L 7 AS 222/12 B ER). Eine analoge Anwendung von § 39 Nr.1 SGB II auf die Entziehung von SGB II-Leistungen verbietet sich aus verfassungsrechtlichen Gründen (a.A. Eicher, SGB II, 3. Aufl. 2013, § 39 Rn. 19).

Der Widerspruch vom 04.11.2013 gegen den Bescheid vom 29.10.2013 hat daher nach § 86a Abs.1 Satz 1 SGG aufschiebende Wirkung. Dies ist auf den vorläufigen Rechtsschutzantrag vom 12.11.2013 hin festzustellen, da das antragsgegnerische Jobcenter die aufschiebende Wirkung bestreitet.

Da, wovon auch das Antragsgegnerische im endgültigen Bewilligungsbescheid vom 10.10.2013 ausgeht, die Antragstellerin für die Zeit von November bis Dezember 2013 in Höhe von monatlich 808,50 € hilfsbedürftig bzw. leistungsberechtigt im Sinne des SGB II ist, ihr die bewilligten Leistungen jedoch nicht ausbezahlt wurden und somit der Entziehungsbescheid vom 29.10.2013 schon vollzogen ist, ordnet das Gericht gemäß § 86b Abs.1 Satz 2 SGG die Aufhebung der Vollziehung an. Das Antragsgegnerische hat daher der Antragstellerin die bewilligten Leistungen für November und Dezember 2013 ausbezahlen. Anhaltspunkte, die gegen die Aufhebung der Vollziehung sprechen würden, sind weder vorgetragen, noch ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs.1 Satz 1 SGG in entsprechender Anwendung.
